

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Preise des Jahres 1913 [Allgemeines]

[urn:nbn:de:bsz:31-221036](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-221036)

Statistische Mitteilungen

über das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben vom Großh. Badischen Statistischen Landesamt.

Neue Folge Band VII.

Februar.

Jahrgang 1914.

Erscheinen monatlich. Jährl. Bezugspreis (einschl. Sondernummern) 3 M.

Abdruck mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt: 1. Die Preise des Jahres 1913. — 2. Badische Automobilstatistik. — 3. Die Schlachtvieh- und Fleischbeschau im IV. Vierteljahr und im Jahr 1913. — 4. Die Ergebnisse der deutschen Bodenseefischerei im IV. Vierteljahr 1913. — 5. Die Lage des Arbeitsmarkts im Februar 1914. — 6. Auftrieb und Umsatz auf den badischen Viehmärkten im Februar 1914. — 7. Stand und Bewegung der Tierleichen im Februar 1914. — 8. Großhandelspreise für Getreide im Februar 1914 in Mannheim. — 9. Die Preise der wichtigeren Lebensbedürfnisse und Verbrauchsgegenstände im Februar 1914. — 10. Badische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft im Februar 1914. — 11. Landesversicherungsanstalt Baden im Februar 1914. — 12. Wasserverkehr in den wichtigeren badischen Hafenplätzen in den einzelnen Monaten des Jahres 1914. — 13. Die Einnahmen der badischen Staatseisenbahnen im Januar 1914. — 14. Die Einnahmen der von Privatgesellschaften betriebenen badischen Nebenbahnen im Januar 1914.

1. Die Preise des Jahres 1913.

Nach jahrelangen Beratungen zwischen den Vertretern der amtlichen Statistik des Reiches und der Bundesstaaten sind unter Zustimmung der Heeresverwaltungen Preußens und Bayerns Grundsätze für eine einheitliche Preisstatistik im Deutschen Reich aufgestellt worden, die in den meisten deutschen Staaten, auch in Baden, mit dem Beginn des Jahres 1913 in Kraft getreten sind.

An Stelle der bisher gültigen Anweisungen zur Ermittlung der Ladenpreise beim Kleinhandel, der Preise bei Einkäufen von größerem Bedarf und der sog. Marktpreise für Getreide und Raufutter werden deshalb in Baden vom 1. Januar 1913 ab die Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel sowie der Kohlen vermittelst 4 verschiedener Vordrucke unter Beachtung folgender Grundsätze erhoben und festgesetzt:

Die Ermittlung und Aufzeichnung der Preise beim Kleinhandel (Ladenpreise) für die wichtigsten Nahrungsmittel und Kohlen erfolgt wöchentlich in sämtlichen Bezirksamts- und Amtsgerichtsstellen (an 60 Plätzen), diejenige der Preise für einige besondere, ausschließlich für die Zwecke der Militärverwaltung nötige Nahrungsmittel — ebenfalls im Kleinhandel — zweimal monatlich nur in denjenigen Orten, in denen Garnisonlazarette sich befinden (12), diejenige der Großbezugspreise für Fleisch, Mehl und Hülsenfrüchte, ebenfalls für die Zwecke der Heeresverwaltung, nur viermal im Jahr in allen Standorten des Großherzogtums (19); endlich sind die sog. Marktpreise für Getreide und Raufutter in den wichtigsten Markorten und Proviantamtsstellen am Schlusse jedes Markttags, und wenn Getreide-, Heu- und Strohmärkte nicht mehr abgehalten werden, am Ende jeder Woche zu erheben und einzusenden.

Die Preisermittlung kann auf jede geeignete Weise, durch mündliche oder schriftliche Erkundigungen über den Preisstand, bei Käufern oder Verkäufern, in Läden, Markthallen oder sonstigen Verkaufsstellen, auch auf Märkten, sowie durch Anfrage bei zuverlässigen Haushaltungen erfolgen. Die Fleisch- und Brotpreise können nach den sogenannten Taxen der betr. Gewerbetreibenden (Znnungen, Genossenschaften) eingesetzt werden.

Mit der Erhebung und Aufzeichnung der Preise können geeignete Markt-, Polizei- und andere Beamte betraut werden.

Die Aufzeichnung der Preise und Ausfüllung der Vordrucke hat sorgsam nach den gewissenhaften Angaben der Befragten bzw. der mit der Erhebung betrauten Personen zu erfolgen.

Die Erkundigungen über die Preise sämtlicher Waren müssen möglichst umfassend sein. Es genügt deshalb nicht, die Preise allwöchentlich nur an einer Verkaufsstelle oder ausschließlich auf Märkten, in Markthallen usw. zu ermitteln; vielmehr sind tunlichst alle Arten von ständigen Verkaufsgelegenheiten zu berücksichtigen. Es sollen aber nicht etwa alle einzelnen Verkaufsstellen selbst, sondern nur eine zur Erforschung der wirklich gezahlten Preise ausreichende Anzahl in die Erhebung einbezogen werden.

Auf Märkten und in Markthallen gilt jeder Verkaufsstand als eine besondere Verkaufsgelegenheit; die Zweiggeschäfte eines und desselben Unternehmers gelten nicht als verschiedene Verkaufsstellen.

Nicht in Betracht kommen Läden usw., die wegen ihrer feinen äußeren Ausstattung, oder weil sie nur ausgesucht feine Waren führen, besonders hohe Preise haben; ebensowenig aber auch solche Läden usw., die wegen Ausverkaufs, Geschäftsaufgabe, Konkurs oder ähnlicher Gelegenheiten besonders niedrige Preise anzeigen. Vielmehr sind nur solche Verkaufsstellen zu berücksichtigen, bei welchen vorzugsweise bürgerliche Haushaltungen gewöhnlich ihren Bedarf decken.

Die Läden und sonstigen Verkaufsstellen, in denen die Ermittlung der Kleinhandelspreise vorgenommen wird, sollen tunlichst immer die gleichen sein; sie sind in größeren Städten so auszuwählen, daß sämtliche dichter bewohnten Stadtteile mit Angaben vertreten sind. Von jeder eingetretenen Änderung in den Verkaufsstellen usw. ist dem Großh. Statistischen Landesamt Anzeige zu erstatten.

Die Preisermittlung soll sich weder auf feinste Qualität noch auf schlechte Ware erstrecken, sondern auf solche Sorten beschränken, die vorzugsweise von bürgerlichen Haushaltungen gekauft werden.

Zur Ausfüllung der Bordrude zur Erhebung der Kleinhandels- und Großbezugspreise ist an jedem Erhebungsorte jeweils für die gangbarste Warensorte sowohl der höchste wie der häufigste wirklich gezahlte Preis zu ermitteln. Für Getreide und Raufutter hat die Erhebung nach den drei Qualitäten: gut (fein), mittel und gering zu erfolgen und auch den niedrigsten Preis zu erfassen.

Der häufigste Preis ist derjenige wirklich gezahlte Preis, welcher bei der Ermittlung in den verschiedenen Verkaufsgelegenheiten am häufigsten (am meisten) beobachtet wird.

Ergeben sich für einen Gegenstand mehrere verschiedene Preise in gleicher Häufigkeit, so soll derjenige Preis als der häufigste angesehen werden, zu welchem nach dem Gutachten der Erhebungsbehörde die größten Mengen umgesetzt wurden.

Die vorstehenden Grundsätze weichen in verschiedener Hinsicht ganz wesentlich von der bisher üblichen Anweisung ab, insbesondere dadurch, daß nicht wie früher berechnete Durchschnittspreise, sondern wirklich gezahlte höchste und häufigste Preise erhoben werden, die sich nicht mehr auf bestimmte, im ganzen Lande einheitlich festgesetzte Sorten, sondern jeweils auf die in jedem Erhebungsorte gangbarsten Warensorten beziehen sollen.

Die Bezirksamter wurden darauf aufmerksam gemacht, daß die Ermittlung dieser Preise mit Vorteil durch Preisermeldzettel mit entsprechendem Bordruck geschehen kann, die von den Inhabern der ausgewählten Verkaufsgelegenheiten usw., nötigenfalls nach deren mündlichen Angaben von den mit der Erhebung betrauten Beamten auszufüllen sind. Aus den verschiedenen bei der Erhebungsbehörde eingehenden Preisermeldzetteln wird der höchste wie der häufigste Preis für jede Warengattung jeweils leicht festgestellt und in den entsprechenden Bordruden eingetragen werden können.

Für Amtsorte, in denen Metzger- und Bäcker-Zunungen und -Genossenschaften bestehen, ist mit den wöchentlichen Preisverzeichnissen, die dem Statistischen Landesamt am Anfang und um die Mitte jedes Monats zugehen, jeweils ein ausgefüllter Abdruck der von den betr. Vereinigungen bekanntgemachten sogenannten Tagen vorzulegen. Aus ihnen ergeben sich für die größeren Städte insbesondere eingehendere Angaben über die Preise der verschiedenen Fleischstücke nach der besseren oder geringeren Qualität.

Im einzelnen wurde beim Getreide die Ermittlung der Preise für Weichfrucht und Mischfrucht wegen der geringeren Bedeutung dieser Fruchtarten fallen gelassen; dafür ist vorgeschrieben worden, daß in jedem Preisbericht anzugeben ist, ob sich die verzeichneten Preise für inländische oder ausländische Frucht verstehen; letztere wird von der Preisbildung grundsätzlich ausgeschlossen. Bei den Kleinhandelspreisen wurde auf die Ermittlung der Preise für bessere und geringere Sorte Brot, für Hafergrütze, Brennholz, Anthrazit- und Steinkohlenbriketts verzichtet, dagegen für Speck die Unterscheidung auf Rippen- und Rückenspeck, für Schweineschmalz auf inländisches und ausländisches ausgedehnt und die Berichterstattung für Grieß- und Würfelzucker allgemein, für Weißbrot (Weck) in den Orten mit Militär Lazaretten neu aufgenommen.

Eine Vergleichung der Preise von 1913 mit denen der Vorjahre ist nur für Getreide und Raufutter möglich, bei denen nach wie vor Durchschnittspreise von uns berechnet werden. Aus Tabelle 1 ist ersichtlich, daß die Preise sämtlicher Getreidearten sowie auch die Stroh- und Heupreise gegenüber dem Jahr 1912 abgenommen haben und mit Ausnahme der Roggenpreise auch unter dem Durchschnitt des vorhergehenden Jahrzehnts geblieben sind.